

Umstrukturierung der Stahlgruber-Stiftung in eine überwiegende Förderstiftung Änderung der Stiftungssatzung und Neuordnung der Stiftungsgremien

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00126

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.05.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund der Stahlgruber-Stiftung

Die Stahlgruber-Stiftung wurde durch Stiftungsstatut vom 28.10.1970 aufgrund der testamentarischen Verfügungen der beiden Stifter Wilhelm und Otto Gruber errichtet. Die Stiftungssatzung vom 28.10.1970 wurde am 04.10.1989 zur Anpassung an die stiftungsrechtlichen Vorgaben und Aktualisierung im Hinblick auf den Wert des Stiftungsvermögens geändert. Die Stiftungssatzung vom 04.10.1989 gilt seitdem.

Die Stahlgruber-Stiftung wurde von den beiden Stiftern Wilhelm und Otto Gruber mit einem Stiftungsvermögen von rund 11,6 Mio. € ausgestattet. Dieses verblieb als „unkündbares Darlehen“ bei der Firma Stahlgruber und wurde von dieser mit 6 % p.a. verzinst. Nach dem Willen der beiden Erblasser sollte die Stiftung den Nachwuchs für das Kraftfahrzeug- und Vulkaniseurhandwerk fördern und war dazu insbesondere in der Erwachsenenbildung tätig. Für ihre Kursteilnehmer*innen unterhielt sie auch ein Gäste- und Apartmenthaus. Wegen der vielen unterschiedlichen Kurse und der Aktualität der Angebote hat sich die Stahlgruber-Stiftung einen hervorragenden Ruf am nationalen und internationalen Bildungsmarkt des Kfz- und Vulkaniseurhandwerks erworben.

2014 wurde die Vermögensüberlassung von der Firma Stahlgruber gekündigt und die damit verbundene jährliche Zinszahlung für die Zukunft eingestellt. Der Anspruch auf dauerhafte Zinszahlung aus dem „unkündbaren Darlehen“ wurde von der Landeshauptstadt München ohne Erfolg gerichtlich verfolgt. Der Münchner Stadtrat wurde mit Beschluss vom 18.09.2019 über die Auswirkungen des gerichtlichen Verfahrens informiert und hat dem Referat für Bildung und Sport den Auftrag zur Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung erteilt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15914).

2. Aktuelle Situation

Die Stiftung ist beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/235/70680 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 27.03.2017 für das Jahr 2015, mit

Bescheid vom 28.08.2017 für das Jahr 2016 und mit Bescheid vom 07.03.2019 für das Jahr 2017 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung dient. Die Zuständigkeit für die Stiftungsverwaltung liegt bei RBS-B.

Zum 31.12.2018 belief sich die freie Rücklage der Stahlgruber-Stiftung auf 7.764.442,95 €. Diese muss jedoch noch um 2.842.065,24 € bereinigt werden, die bereits als Zinseinnahmen von der Firma Stahlgruber verbucht wurden und aufgrund des verlorenen Rechtsstreits nicht mehr eingenommen werden. Nach Ausgleich des Fehlbetrags in Höhe von 359.494,23 € aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Kalenderjahrs 2018 verbleiben noch ca. 4,5 Mio. € in der freien Rücklage. Geht man vom ursprünglichen operativen Stiftungsbetrieb aus, so erwirtschaftet die Stahlgruber-Stiftung ohne die jährlichen Zinseinnahmen in Höhe von 710.516,31 € ein Minus von rund 700.000,00 € pro Jahr. Ohne eine grundlegende Verbesserung der Einnahmen verblieben der Stahlgruber-Stiftung noch ca. 7 Jahre, bis die freie Rücklage aufgebraucht wäre. Hierbei sind dringend notwendige Investitionen, wie z.B. die Anschaffung neuer Maschinen und notwendige Renovierungen des Stiftungsgebäudes in der Murnauer Straße 61, nicht berücksichtigt.

Um ein weiteres Abschmelzen der freien Rücklage und eine damit verbundene Handlungsunfähigkeit der Stahlgruber-Stiftung zu vermeiden, wurde der operative Schulungsbetrieb der Stahlgruber-Stiftung zum 28.07.2019 eingestellt und das Lehrpersonal abgebaut. Zudem wurde auch das Verwaltungspersonal im Gäste- und Apartmenthaus anteilig reduziert.

3. Änderung der Stiftungssatzung

Es ist notwendig, dass der Betrieb der Stahlgruber-Stiftung so umgestaltet wird, dass eine positive Ertragssituation wieder erreicht werden kann. Die Rahmenbedingungen der Stiftung müssen so ausgestaltet werden, dass die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet ist und wieder Mittel zur Verfügung stehen, um den Stiftungszweck unmittelbar zu erfüllen. Insbesondere sollen die Fixkosten der Stiftung (Personal und Betriebsstätten) möglichst reduziert werden und z.B. Betriebsstätten durch Vermietung zur Ertragserzielung genutzt werden, um Erträge für den Stiftungszweck zu erwirtschaften.

Im letzten Beschluss zur Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15914) hat das Referat für Bildung und Sport die Erstellung eines Businessplanes zur Neuordnung der Stahlgruber-Stiftung in Erwägung gezogen. Vor dem Hintergrund der sich derzeit anbietenden Handlungsoptionen kann aufgrund der Umstrukturierung und aufgrund der Maßnahmen die zur Vermeidung zukünftiger Entnahmen aus der freien Rücklage getroffen wurden, aus Sicht des Referats für Bildung und Sport auf die Erstellung des Businessplans zunächst verzichtet werden.

In Zukunft soll die Stahlgruber-Stiftung daher in eine überwiegende Förderstiftung umgewandelt werden, die mit den verbliebenen Einnahmen die Aus- und Weiterbildung im Kfz- und Vulkaniseurhandwerk fördert. Im Rahmen der Förderstiftung würden sich die jeweils jährlich vorhandenen Stiftungserträge flexibel für den Stiftungszweck einsetzen lassen. Dabei soll der Stiftungszweck nicht geändert werden, lediglich die Maßnahmen zur Verwirklichung sollen an die stark veränderte Einnahmensituation angepasst werden. Die Stiftungstätigkeit erfolgt also weiterhin gemäß dem Stifterwillen.

Um diesen geänderten wirtschaftlichen und den stiftungsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, hat das Referat für Bildung und Sport eine Novellierung der Stiftungssatzung und eine Neuordnung der Stiftungsgremien erarbeitet (vgl. Anlage 1). Es wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend der als Anlage 1 beiliegenden Fassung neu zu fassen.

Mit dieser Satzung wird die Stahlgruber-Stiftung in eine überwiegende Förderstiftung für das Kfz- und Vulkaniseurhandwerk in der Aus- und Weiterbildung umgewandelt.

- Stiftungszweck

Stiftungszweck bleibt die Schulung und Förderung des Nachwuchses für das Kraftfahrzeug- und Vulkaniseurhandwerk. Verwirklicht wird der Zweck zukünftig insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Dritten im Rahmen des Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke. Die Förderung kann auch durch Überlassung der eigenen Immobilien an einen Betriebsträger erfolgen. Weitere Verwirklichungsmaßnahme soll die Vergabe von Preisen an natürliche Personen (Aus- und Weiterzubildende) für besondere Leistungen in den beiden Handwerken sein. Subsidiär im Einzelfall sowie dauerhaft, wenn und soweit ausreichend finanzielle Mittel für einen dauerhaften Betrieb vorhanden sind, sollen auch weiterhin operative Maßnahmen möglich sein. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung im vorhandenen Gäste- und Apartmenthaus.

- Unmittelbare Zweckerfüllung

Die Stiftung wird somit in eine überwiegende Förderstiftung umgewandelt. Grundsätzlich muss die Stiftung ihre satzungsmäßigen Zwecke selbst verfolgen (Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 57 AO). Jedoch ist es auch möglich, dass die Stiftung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft, § 58 Nr. 1 AO. Die Überlassung von stiftungseigenen Gebäuden ist ebenso lediglich eine steuerlich unschädliche Betätigung im Sinne des § 58 Nr. 4 AO. Die Stiftung kann somit ihren steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts nachkommen.

- Grundstockvermögen

Die Übersicht über das Stiftungsvermögen wurde aktualisiert.

- Neuordnung der Stiftungsgremien

Bisher sah die Stiftungssatzung zwei Beratungsgremien vor, den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium. Die neue Stiftungssatzung sieht nun keinen Vorstand mehr vor. Zur Beratung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll es weiterhin ein Kuratorium geben, allerdings in verkleinertem Umfang mit sieben Kuratoriumsmitgliedern. Dem Kuratorium werden nach der neuen Satzung statt vier ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nur noch drei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder angehören, wobei der Verwaltungsbeirätin bzw. der Verwaltungsbeirat der Städtischen Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik dem Kuratorium weiterhin als geborenes Mitglied angehört und zwei ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nach dem Verfahren Hare Niemeyer entsandt werden (vgl. Anlage 2).

Auch wenn die Satzung noch nicht unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung Wirksamkeit erlangt, insbesondere noch die aufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern erfolgen muss, wird vorgeschlagen, die Entsendung der Stadträte schon jetzt nach den neuen Satzungsbestimmungen vorzunehmen. Dies erscheint sachgerecht, da bei entsprechendem Stadtratsbeschluss die Regierung von Oberbayern die

Satzungsgenehmigung schon in Aussicht gestellt hat und vor voraussichtlichem Inkrafttreten keine Kuratoriumssitzungen zu erwarten sind. Die namentliche Benennung der Stadträte in Anlage 2 war bis zur Drucklegung noch nicht abgeschlossen und wird spätestens für die Vollversammlungssitzung nachgereicht.

•Anpassung der Stiftungssatzung an die heutigen Gegebenheiten

Die letzte Änderung der Stiftungssatzung erfolgte im Jahr 1989. Die Satzung wurde daher an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Vorgaben, insbesondere §§ 60 ff. AO, angepasst.

Das Finanzamt München hat mit Schreiben vom 24.02.2020 mitgeteilt, dass der Entwurf der Neufassung der Stiftungssatzung grundsätzlich den formellen Anforderungen der §§ 59 bis 61 AO für die Gewährung von Steuerbegünstigungen entspricht.

Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf gemäß Art. 85 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern. Diese hat am 21.02.2020 mitgeteilt, dass sie die Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung der nichtrechtsfähigen Stahlgruber-Stiftung in Aussicht stelle.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck erhalten.

Das Kuratorium der Stahlgruber-Stiftung wurde mit der Sachlage der Neuausrichtung der Stahlgruber-Stiftung in eine Förderstiftung befasst und hat zugestimmt.

Der Vorstand der Stahlgruber-Stiftung wurde über die Einbringung der Beschlussvorlage informiert und hat zugestimmt.

Die Korreferentin / der Korreferent des Referates für Bildung und Sport hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München stimmt der Umwandlung der Stahlgruber-Stiftung in eine überwiegende Förderstiftung und einer Neuordnung der Stiftungsgremien zu.
2. Die Stiftungssatzung der Stahlgruber-Stiftung wird vorbehaltlich der aufsichtlichen Genehmigung gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Stadtrat stimmt der Entsendung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats in das Kuratorium gemäß Anlage 2 zu.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS - Recht
An RBS – GL 1
An RBS – GL 2

z. K.

Am